

SHK-FÖRDERMITTELSERVICE

BEG-Förderung von Einzelmaßnahmen mit Änderungen beschlossen und verkündet

Die Förderrichtlinie zur Bundesförderung effiziente Gebäude - Einzelmaßnahmen (BEG EM) wurde am 29.12.2023 im Bundesanzeiger BAnz AT 29.12.2023 B1 veröffentlicht. Verschiedene Boni sollen die Konjunktur beleben.

Der ursprünglich geplante Konjunktur-Booster von 10 % ist leider entfallen.

Tipp:

BAFA und KfW stellen auf ihren Webseiten unter www.bafa.de und www.kfw.de detaillierte Fördermittelinformationen bereit. Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an die Mitarbeiter Ihres SHK-Fachverbandes.

Quelle: www.energiewechsel.de		Boni			
Einzelmaßnahmen	Zuschuss	iSFP-Bonus	Effizienz-Bonus	Klimageschwindigkeits-Bonus	Einkommens-Bonus
Gebäudehülle	15 %	5 %			
Anlagentechnik	15 %	5 %			
solarthermische Anlagen	30 %			max. 20 %	30 %
Biomasseheizungen	30 %			max. 20 %	30 %
Wärmepumpen	30 %		5 %	max. 20 %	30 %
Brennstoffzellenheizung	30 %			max. 20 %	30 %
Wasserstofffähige Heizung (Mehrausgaben)	30 %			max. 20 %	30 %
Innovative Heizungstechnik	30 %			max. 20 %	30 %
Errichtung, Umbau, Erweiterung Gebäudenetz	30 %			max. 20 %	30 %
Gebäudenetzanschluss	30 %			max. 20 %	30 %
Wärmenetzanschluss	30 %			max. 20 %	30 %
Heizungsoptimierung zur Effizienzverbesserung	15 %	5 %			
Heizungsoptimierung zur Emissionsminderung (bei Biomasseheizungen)	50 %				

Der iSFP-Bonus von 5 % wird für Maßnahme im Rahmen eines individuellen Sanierungsfahrplans (iSFP) eines dafür zugelassenen dena-Energieberaters gewährt. Der iSFP muss bereits zur Antragstellung vorliegen.

Der Effizienz-Bonus von 5 % für Wärmepumpen wird zusätzlich gewährt, wenn als Wärmequelle Wasser, Erdreich oder Abwasser erschlossen oder ein natürliches Kältemittel eingesetzt wird.

Der Einkommens-Bonus wird selbstnutzenden Eigentümern mit einem zu versteuernden Haushaltsjahreseinkommen von bis zu 40.000 Euro nur für die selbstgenutzte Wohneinheit gewährt.

Der Klimageschwindigkeits-Bonus zur Belebung der Baukonjunktur reduziert sich von 25 % in 2024 aller 2 Jahre. Bei Biomasse wird zusätzlich ein Zuschlag bei Einhaltung einer Emissionsgrenze für Staub von 2,5 mg/m³ gewährt.

Das ist bei Werkverträgen zu beachten, wenn Ihr Kunde BEG-Förderung beantragt

Wenn Ihr Kunde BEG-Förderung beantragt, sollten Sie aus Unternehmenssicht folgende Tipps bei Ihren Werkverträgen beachten. Bitte geben Sie die Information an alle Mitarbeiter weiter, die in der Kundenberatung tätig sind.

1. GEG-Beratungspflicht erfüllen

Zum 01.01.2024 trat das novellierte Gebäudeenergiegesetz (GEG) in Kraft in dem im § 71 Absatz 11 eine Pflicht zur Beratung vorgesehen ist: „Vor Einbau und Aufstellung einer Heizungsanlage, die mit einem festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoff

betrieben wird, hat eine Beratung zu erfolgen, die auf mögliche Auswirkungen der Wärmeplanung und eine mögliche Unwirtschaftlichkeit, insbesondere aufgrund ansteigender Kohlenstoffdioxid-Bepreisung, hinweist. Die Beratung ist von einer fachkundigen Person nach § 60b Absatz 3 Satz 2 oder § 88 Absatz 1 GEG durchzuführen.“

Tipp:

Die Pflichtinformation Ihres SHK Fachverbandes enthält ein ausfüllbares Formblatt zum Nachweis der Erfüllung Ihrer Informationspflicht. Wir empfehlen ab 2024 auch nachträglich eine Beilage der Pflichtinformation bei allen Ihren Angeboten für Heizungsanlagen, die mit einem festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoff betrieben werden.

2. dena-Registrierung erforderlich

Eine Antragstellung Ihres Kunden setzt – das ist neu – verpflichtend voraus, dass Sie als Fachunternehmen die notwendigen technischen Daten im Online-Prüftool der KfW oder den Online-Formularen des BAFA eingeben. Hier entstand mit der Reform eine neue Aufgabe für Ihr Fachunternehmen. Eine Eingabe technischer Daten durch Antragsteller ist nicht möglich!

Durch diese Änderung sollen Fehlerquellen im Antragsprozess ausgeschlossen und die Antragstellung beschleunigt werden. Gleichzeitig wurde die Fachunternehmererklärung abgelöst, die bislang analog auszufüllen war.

Geben Sie dafür Ihre Unternehmensdaten unter <https://fachunternehmer.energie-effizienz-experten.de/> in der Fachunternehmen-Registrierung der Deutschen Energie-Agentur dena ein. Folgende Infos werden benötigt:

- Name und Firma
- allgemeine Kontaktdaten inkl. E-Mail und Tel.-Nr.
- Betriebsnummer Ihrer Handwerkskarte

3. Fördermittelbeantragung auf zwei Internetseiten

Nach erfolgter Registrierung können Sie mit Ihren Zugangsdaten alle KfW oder BAFA-Förderanträge durch Eingabe der technischen Daten anlegen. Die Antragstellung ist ab 2024 neu aufgeteilt:

BAFA-Antragstellung für:

- Einzelmaßnahmen an der Gebäudehülle
- Anlagentechnik (außer Heizung)
- Errichtung, Umbau und Erweiterung eines Gebäudenetzes
- Heizungsoptimierung sowie
- Fachplanung und Baubegleitung

Als SHK-Fachbetrieb können Sie nur Fördermittelanträge zur Heizungsoptimierung unterstützen. Bei BAFA-Anträgen zu Einzelmaßnahmen an der Gebäudehülle, Anlagentechnik (außer Heizung), Errichtung, Umbau und Erweiterung eines Gebäudenetzes sowie Fachplanung und Baubegleitung ist wie bisher die Einbindung eines zugelassenen Energieberaters verpflichtend.

KfW-Antragstellung für:

- Solarthermische Anlagen
- Biomasseheizungen
- Elektrisch angetriebene Wärmepumpen
- Brennstoffzellenheizungen
- Wasserstofffähige Heizungen
- Innovative Heizungstechnik auf Basis erneuerbarer Energien
- Anschluss an ein Gebäude- oder Wärmenetz
- Provisorische Heiztechnik bei Heizungsdefekt

So können Sie nach erfolgter Registrierung mit Ihren Zugangsdaten Förderanträge bei KfW oder BAFA anlegen:



1. Bei BAFA-Fördermitteln müssen Sie eine Technische Projektbeschreibung (TPB) und nach Abschluss der Heizungsoptimierung einen Technischen Projektnachweis (TPN) erstellen. Die bisherige, analog auszufüllende Fachunternehmererklärung wurde abgelöst. Mit der TPB bestätigen Sie als Fachunternehmen, dass eine Heizungsoptimierung Verfahren B umgesetzt werden soll. Das Online-Formular zur Erstellung der TPB finden Sie unter <https://fms.bafa.de/BafaFrame/tpb3>.
2. Bei KfW-Anträgen benötigen Sie einen Zugang zum Prüftool der KfW. Im Prüftool werden alle relevanten Angaben zur geplanten Maßnahme erfasst. Je Antrag sind eine „Bestätigung zum Antrag“ (BzA) und nach Durchführung der Maßnahme eine „Bestätigung nach Durchführung“ (BnD) zu erstellen. Das BnD-Prüftool finden Sie unter <http://www.kfw.de/prueftool>.

Die verbindliche Antragstellung erfolgt wie bisher durch die Antragsteller selbst unter Angabe der BzA-ID (KfW) bzw. TPB-ID (BAFA), die Sie zuvor generiert haben.

Der Zugang zu den online-Anträgen des BAFA ist seit 01.01.2024 möglich. Der online-Zugang der KfW wird stufenweise ab 22.02.2024 geöffnet.

Tipp:

Bei Komplettübernahme der Fördermittelbeantragung für Ihre Kunden sind teilweise hohe Datenschutzanforderungen zu beachten. Denn für den Einkommens-Bonus sind Grundbuchauszug, Meldebescheinigung und die Einkommensteuerbescheide vom 2. + 3. Jahr vor Antragstellung als Nachweise beizubringen.

4. Abgeschlossener Werkvertrag für KfW-Förderung

Ab 2024 ist für die KfW-Antragstellung verpflichtend ein abgeschlossener Lieferungs- oder Leistungsvertrag mit einem Fachunternehmen vorzulegen. Das hält der Gesetzgeber für notwendig, damit keine Fördermittel durch „Vorratsanträge“ für Vorhaben blockiert werden, die unter Umständen nicht umgesetzt werden.

Tipp:

Bitte erfragen Sie beim Kunden, ob und welche Förderung beantragt werden soll. Bei Förderanträgen für andere Maßnahmen oder Förderbanken sind unterschriebene Werkverträge wie bisher ein Förder-K.-o..

5. Auflösende Bedingung einfügen

Im o.g. Werkvertrag ist vorgeschrieben, dass dieerteilung der zu beantragenden Förderzusage als auf-schiebende oder auflösende Bedingung aufzunehmen ist. Das bedeutet, dass über eine entsprechende Bedingung zu vereinbaren ist, dass der Vertrag nur in Kraft tritt, wenn es zur Förderzusage kommt. Der Gesetzgeber bietet unter www.energiewechsel.de verschiedene Musterformulierungen an. Die genaue Formulierung steht den Vertragsparteien frei.

Tipp:

Wir empfehlen, in Angebot und Werkvertrag eine auflösende Bedingung einzufügen:

Dieser Werkvertrag erlischt, sobald und soweit das BAFA / die KfW den Antrag zur Förderung nicht bewilligt, sondern ablehnt und die Förderung nicht mit einer Zusage gegenüber der antragstellenden Vertragspartei zusagt, sondern mit einem Ablehnungsbescheid versagt (auflösende Bedingung). Die antragstellende Vertragspartei wird die jeweils andere Vertragspartei über den Eintritt und den Umfang des Eintritts der Bedingung unverzüglich in Kenntnis setzen.

Bei einem Vertrag mit aufschiebender Bedingung wären Sie unter Umständen an Angebotspreise gebunden und würden bei einer späteren Angebotsbestätigung auf steigenden Einkaufspreisen sitzen bleiben.

6. Umsetzungstermin in Werkvertrag einfügen

Gemäß Förderrichtlinie muss Ihr Werkvertrag den voraussichtlichen Umsetzungstermin enthalten, der nicht außerhalb des Bewilligungszeitraums liegen darf.

7. Nur BEG-förderfähige Produkte anbieten

Wir empfehlen Ihnen, bei geförderten Anlagen nur Produkte anzubieten, die gemäß den 2024er BEG-Förderbestimmungen förderfähig sind. Die aktuellen Listen Stand 02/2024 finden Sie unter www.kfw.de.

8. Hydraulischen Abgleich Verfahren B bepreisen

Die neue online-Fachunternehmererklärung verlangt bei wassergeführten Heizungsanlagen den hydraulischen Abgleich Verfahren B und bei luftgeführten Heizungsanlagen den Abgleich der Luftvolumenströme. VdZ-Arbeitshilfen finden Sie unter <https://www.vdzev.de/service/formulare-hydraulischer-abgleich/>.

Tipp:

Wir empfehlen, in Angebot und Rechnung Ihre Fördermittelbegleitung sowie den hydraulischen Abgleich Verfahren B bzw. Abgleich der Luftvolumenströme als extra Position aufzuführen und gemäß VdZ-Leistungsbeschreibung zu bepreisen. Die neuen Anforderungen entsprechen vielen Meisterstunden.

ARBEITSVERTRÄGE + KALKULATION AN MINDESTLOHN ANPASSEN

Mit Wirkung zum 1. Januar 2024 stieg auf Beschluss der unabhängigen Mindestlohnkommission der gesetzliche Mindestlohn. Wir berichteten ausführlich in unserer Mitglieder-Information 05/2023 auf Seite 8:

Mindestlohn brutto	12,41 Euro
Mindestmonatsgehalt bei 40 h	2.151 Euro
Minijob-Grenze	538 Euro

Als SHK- oder OL-Unternehmer sollten Sie bei allen Arbeitnehmern prüfen, ob sie die Mindestvergütung einhalten und gegebenenfalls Arbeitsverträge anpassen.



Die Erhöhung entspricht einem Anstieg von 3,4 %. Nehmen Sie die Erhöhung zum Anlass, Ihren 2024er Stundenverrechnungssatz anzupassen.

Ihr Ansprechpartner für den kostenlosen SHK Stundensatz-Service in Mitteldeutschland ist Herr Thomas Schulze, Tel. 0341 200537-40, thomas.schulze@installateur.net. Im Fachverband SHK Land Brandenburg unterstützt Sie Frau Christina Böckelmann christina.boeckelmann@brandenburg-shk.de, Telefon 0331 74704-11.

KOLLEGIALE ARBEITNEHMER-ÜBERLASSUNG ANZEIGEN

Kollegienhilfe ist eine nach § 1 Abs. 3 Nr. 1 Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG) zulässige Form der Arbeitnehmerüberlassung unter Betrieben des SHK-Handwerks, mit der Sie Kurzarbeit und Entlassungen vermeiden und auf der anderen Seite Personalengpässe überbrücken können. Da bei der Bundesagentur für Arbeit Vermittlung vor Leistung geht, würden vorübergehend freigestellte Arbeitnehmer dem leergefegten Arbeitsmarkt zugeführt und vermittelt werden.

Kollegiale Arbeitnehmerüberlassung ist in allen ostdeutschen SHK-Fachverbänden tariflich gedeckt.

Es genügt eine formularmäßige Anzeige mit dem Vordruck AÜG 2b an die Regionaldirektion Kiel der Bundesagentur für Arbeit: https://www.arbeitsagentur.de/datei/anzeige-ueberlassung_ba023170.pdf.

Auch der Vertrag zwischen Verleiher und Entleiher bedarf der Schriftform (§ 12 Abs. 1 Satz 1 AÜG).

Tipp:

Grundsätzlich unzulässig und nicht erlaubnisfähig ist die gewerbsmäßige Arbeitnehmerüberlassung in Betrieben des Baugewerbes. Zum Beispiel die Überlassung eines Klempners an einen Dachdeckerbetrieb oder die zeitweilige Tätigkeit eines Ofen- und Luftheizungsbauers bei einem Fliesenleger ist nach der Baubetriebe-Verordnung grundsätzlich verboten. Auch Auszubildende dürfen nicht überlassen werden! Beides ist mit Geldbuße bis zu 30.000 Euro bedroht, die in das Gewerbezentralregister eingetragen würde.

Weitere Informationen und Vertragsmuster erhalten Sie über Ihren SHK-Fachverband.

AUFBEWAHRUNGSFRISTEN 2024

Unterlagen und elektronisch erstellte Dokumente aus folgenden Jahren und früher können Sie vernichten:

Abrechnungsunterlagen	2013
Abtretungserklärungen	2017
Änderungsnachweise der EDV-Buchführung	2013
Aktenvermerke	2017
Angebote	2017
Anlagevermögensbücher und -karteien	2013
Anträge auf Arbeitnehmersparzulage	2017
Arbeitsanweisungen für EDV-Buchführung	2013
Arbeitsverträge bis Beendigung und weitere 15 bis 22 J.	
Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen (gelbes KBV-Formular bzw. digital)	2017
Ausgangsrechnungen	2013
Außendienstabrechnungen	2013
Baupläne	Dauerwert
Bankbelege	2013
Bankbürgschaften	2017
Beitragsabrechnung Sozialversicherungsträger	2013
Belege, soweit Buchfunktion (z.B. Offene-Posten-Buchhaltung)	2013
Betriebsabrechnungsbögen mit Belegen als Bewertungsunterlagen	2013
Betriebskostenrechnung	2013
Betriebsprüfungsberichte	2017
Bewerbungsunterlagen abgelehnter Bewerber	6/2022
Bewertungsunterlagen	2013
Bewirtungsbelege	2013
Bilanzunterlagen	2013
Buchungsbelege	2013
Darlehensunterlagen (nach Vertragsablauf)	2017
Datenträger mit Buchfunktion	2013
Datenträger von Handelsbriefen	2017
Dauerauftragsunterlagen	2013
Debitoren- u. Kreditorenlisten	2013
Depotauszüge	2013
Einfuhrunterlagen	2013
Eingangsrechnungen	2013
Fahrtenbuch Dienstwagen	2013
Gerichtsurteile und Vollstreckungstitel	Dauerwert
Geschäftsberichte	2013
Geschäftsbriefe	2017
Geschenknachweise	2017
Gesellschaftsverträge	Dauerwert
Gewinn- und Verlustrechnung /Jahresrechnung	2013
Grundbuchauszüge	2017
Gutschriften	2017
Handelsbriefe	2017
Handelsbücher	2013
Handelsregisterauszüge	2017
Investitionszulage-Unterlagen	2017

Jahresabschlusserläuterungen	2013
Journalen für Hauptbuch und Kontokorrent	2013
Kalkulationsunterlagen	2017
Kassenberichte	2013
Kassenbücher und -blätter	2013
Kassenzettel	2017
Kontenpläne und Kontenplanänderungen	2013
Kontoauszüge	2013
Kreditunterlagen (nach Vertragsablauf)	2017
Lagerbuchführungen	2013
Lieferscheine mit Rechnungsversand/ -erhalt	
Lohnbelege	2013
Lohnlisten	2017
Mahnbescheide	2017
Mietunterlagen (nach Vertragsablauf)	2017
Nachnahmebelege	2013
Nebenbücher	2013
Organisationsunterlagen der EDV-Buchführung	2013
Pachtunterlagen	2017
Preislisten	2017
Protokolle	2017
Prozessakten	2013
Quittungen	2013
Rechnungen	2013
Reisekostenabrechnungen	2013
Repräsentationsaufwendungen (Unterlagen)	2013
Sachkonten	2013
Summen- und Saldenlisten	2013
Schadensunterlagen	2017
Scheck- und Wechselunterlagen	2017
Schriftwechsel	2017
Spendenbescheinigungen	2017
Steuerunterlagen (soweit nicht für die Finanzverwaltung von Bedeutung)	2017
Tachoscheiben ... als Lohnabrechnungsbelege	2013
... als Arbeitszeitnachweise	2021
... zur Dokumentation von Lenk- u. Ruhezeiten	2022
Telefonkostennachweise	2013
Testamente und Erbschaftsregelungen	Dauerwert
Überstundenlisten	2017
Verkaufsbücher	2013
Vermögensverzeichnis	2013
Vermögenswirksame Leistungen (Unterlagen)	2017
Versand- und Frachtunterlagen	2017
Versicherungspolicen	2017
Verträge (nach dem Ende der Vertragsdauer)	2017
Vollstreckbare Titel (Mahnbescheide, Urteile)	1993
Wareneingangs- und -ausgangsbücher	2013
Zahlungsanweisungen	2013
Zollbelege	2017
Zwischenbilanzen	2013